

(2) Die Abteilungen für Fachschulfemstudium sind in der Regel 6 Monate vor Beginn des Studiums einzurichten und so zu besetzen, daß der planmäßige Studienablauf von vornherein gewährleistet ist.

### § 5

Die zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate können im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — und dem Ministerium der Finanzen nach Notwendigkeit zentrale Stellen (Zentralabteilungen) einrichten, um das Fachschulfemstudium innerhalb ihres Bereiches zu koordinieren.

### § 6

Zur Beratung des Staatssekretariats für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — besteht ein Beirat für das Fachschulfemstudium.

### § 7

(1) Das Studienjahr im Fachschulfemstudium beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. Juli.

(2) Die Zulassung zum Fachschulfemstudium erfolgt:

- a) bei Werkträgern aus volkseigenen Betrieben und Verwaltungen bei Vorlage eines Delegierungsschreibens der Leitung des Betriebes;
- b) bei Werkträgern aus Privatbetrieben in der Regel bei Vorlage der Befürwortung durch die BGL des jeweiligen Bewerbers.

(3) Die Delegierungen (Bewerbungen) zur Aufnahme des Fernstudiums sind bis 15. April an die Abteilungen für Fachschulfemstudium einzureichen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Fachschulfemstudium sind in der Regel die bestandene Lehrabschlußprüfung, 2 Jahre Praxis auf dem gewählten Studiengbiet und Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

(5) Die jeweils zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate «erlassen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — ergänzende Zulassungsbestimmungen entsprechend den spezifischen Bedingungen der einzelnen Fachrichtungen bzw. Fachgebiete.

(6) Bei Nachweis der entsprechenden Kenntnisse ist den Bewerbern die Möglichkeit gegeben, das Studium in einem fortgeschrittenen Studienjahr aufzunehmen.

### § 8

Für das Fachschulfemstudium sind besondere Rühmentudienpläne auf der Grundlage der bestätigten Studienpläne des Direktstudiums für alle Fachrichtungen und Fachgebiete zu erarbeiten, vom zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat zu genehmigen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — zur Bestätigung vorzulegen.

### § 9

Die Dauer der Ausbildung im Fachschulfemstudium ist in den Rahmenstudienplänen für das Fachschulfemstudium festzulegen, vom zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat zu genehmigen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — zur Bestätigung vorzulegen.

### § 10

Die Femschüler gelten als Schüler der Fachschule, an der sie eingeschrieben sind. Sie erhalten die gleichen Zeugnisse wie die Schüler des Direktstudiums.

### § 11

(1) Der Übergang vom Femstudium in das Direkt- oder Abendstudium ist in Ausnahmefällen möglich.

(2) In der Regel soll der Übergang vom Fernstudium in das Direkt- oder Abendstudium nur nach bestandener Zwischenprüfung im Fachschulfemstudium erfolgen.

(3) Bei einem Übergang vom Femstudium in das Direkt- oder Abendstudium muß in jedem Falle die Zustimmung der Fachschule vorliegen, an der der Betreffende als Femschüler eingeschrieben ist.

### § 12

(1) Für die Teilnahme am Fachschulfemstudium sind Studiengebühren zu entrichten.

(2) Die Studiengebühren betragen 80,— DM für das Studienjahr.

(3) Erlaß der Studiengebühren ist möglich. Die Zahl der Femschüler, denen die Studiengebühren erlassen werden, darf 20 % der Gesamtzahl der Femschüler nicht überschreiten.

### § 13

Lehrbriefe, interne Manuskripte, Studienanleitungen und sonstige für das Fachschulfemstudium herausgegebene Lehrmaterialien erhalten die Femschüler kostenlos. Die Kosten für lehrplangebundene Fachbücher und sonstige Literatur tragen die Schüler.

### § 14

Für die An- und Abfahrt der Femschüler zu den Orten, an denen Lehrveranstaltungen (Einführungskurse, Konsultationen, Seminarkurse, Prüfungstagungen und Exkursionen usw.) stattfinden, werden Schülerfahrkartenbescheinigungen ausgegeben. Die Fahrkosten tragen die Schüler.

## II.

### Die Aufgaben der anleitenden Fachschulen

#### § 15

(1) Die anleitenden Fachschulen sind für die Durchführung des Fernstudiums in den ihnen unterstellten Fachrichtungen und Fachgebieten verantwortlich.

(2) Die anleitenden Fachschulen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung und Herstellung des Lehrmaterials für das Fachschulfemstudium der ihnen unterstellten Fachrichtungen und Fachgebiete;
- b) Anleitung und Kontrolle des fortschreitenden Studienganges;
- c) Durchführung der Aufnahme-, Zwischen- und Abschlußprüfungen;
- d) Werbung und Aufklärung über das Fachschulfemstudium;
- e) Anleitung und Kontrolle der Außenstellen (betreuenden Fachschulen);
- f) Unterstützung und Anleitung der Betriebe bei der Betreuung der Femschüler.

#### § 16

(1) Die Direktoren der Fachschulen sind für das Fachschulfemstudium in gleicher Weise verantwortlich wie für das Direktstudium.

(2) Die stellvertretenden Direktoren, die Fachabteilungsleiter, die pädagogischen Beiräte, die Kaderleiter und die Verwaltungsleiter sind ebenfalls für das Fachschulfemstudium in gleichem Maße verantwortlich wie für das Direktstudium.

#### § 17

Die Leiter der Abteilungen Femstudium haben den Studienablauf auf der Grundlage der bestätigten Rahmenstudienpläne zu planen, zu organisieren und zu